

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 1 / 2009

Vom 27. März 2009

Inhalt:

- 1. Berichtigung der Evaluationsordnung der Hochschule Bremen (S. 2)**
- 2. Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Neufassung) (S. 2)**
- 3. Richtlinie der Hochschule Bremen zur Durchführung von Exkursionen (S. 14)**
- 4. Ordnung der Hochschule Bremen zur Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter (Drittmittelordnung) (S. 17)**
- 5. Zulassungsordnung der Hochschule Bremen für den Masterstudiengang International Master of Business Administration (S. 22)**

Berichtigung der Evaluationsordnung der Hochschule Bremen

Die Evaluationsordnung der Hochschule Bremen vom 25. November 2008 (Amtliche Mitteilungen 2 /2008 S. 5) wird wie folgt berichtigt:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Die Regelung enthält einen unzutreffenden Verweis auf die Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vom 25. November 2008 (Zirkelverweis zu § 9).

Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten¹

Vom 25. November 2008

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 20. Februar 2009 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die auf Grund von § 11 Absatz 4 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 11 Bremisches Hochschulgesetz. Die Hochschule darf von Studienbewerbern / Studienbewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule (Externe) sind, Absolventen / Absolventinnen (Alumni), Angehörigen und Mitgliedern nach § 5 Bremisches Hochschulgesetz, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur Hochschule stehen, Nutzern / Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen sowie von Vertragspartnern / Vertragspartnerinnen der Hochschule im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 Bremisches Hochschulgesetz diejenigen Daten verarbeiten, die für die in § 11 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz genannten Zwecke erforderlich sind.

(2) Die Daten, die verarbeitet werden dürfen, sowie die zugeordneten zulässigen Verarbeitungszwecke ergeben sich aus Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung. Die Hochschule kann von den in der Anlage 1 aufgeführten Daten diejenigen für Zwecke der Hochschulplanung und Hochschulstatistik verwenden und den zuständigen Behörden übermitteln, die als solche gekennzeichnet sind.

(3) Die Hochschule darf auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren nach Maßgabe des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist.

(4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass erforderliche Angaben nach dieser Satzung unrichtig oder unvollständig abgegeben worden sind, darf die Hochschule von den Auskunftspflichtigen die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise fordern.

¹ Die Genehmigung der Satzung vom 1. Dezember 2008 (AM 2 / 2008) ist nach rechtsaufsichtlichen Hinweisen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft unter Bezugnahme auf Hinweise des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aufgehoben und durch die Genehmigung vom 20. 02. 2009 bezogen auf die hier abgedruckte geänderte Fassung der Satzung ersetzt worden.

(5) Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Rechner unterliegen der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

(6) Nicht anonymisierte personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule verarbeitet werden. Sie sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

§ 2 Akteneinsicht und Auskunft

Die Betroffenen haben das Recht auf Einsicht in die über sie geführten Akten und auf Auskunftserteilung nach Maßgabe des Bremischen Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Anträge auf Akteneinsicht und Auskunftserteilung sind an die Rektorin / den Rektor zu richten und von dieser / diesem zu bescheiden.

§ 3 Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht mehr erforderlich sind, müssen gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung mehr bestehen. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Hochschule löscht unbeschadet der Bestimmungen über die Ablieferung von Unterlagen an das Staatsarchiv die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Daten wie folgt:

1. Die für das Zulassungsverfahren erhobenen Daten werden ein Jahr nach Ablauf des Bewerbungssemesters gelöscht, soweit diese Daten nicht für die Zwecke nach Anlage 1 benötigt werden oder eine Einwilligung der oder des Berechtigten zur weiteren Nutzung nicht vorliegt.
2. Die Daten, die der Identifizierung dienen (Familiename, Vorname, Namenszusätze, Geburtsname, Anschrift), sowie die weiteren in der Anlage 1 als Archivdaten bezeichneten Daten werden nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der Hochschule gelöscht.
3. Die Daten, die für eine Inanspruchnahme eines verbliebenen Studienguthabens nach Beendigung des Studiums erforderlich sind, werden 10 Jahre nach Beendigung des Studiums gelöscht.
4. Alle anderen Daten der Anlage 1 werden grundsätzlich fünf Jahre nach der Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) gelöscht.
5. Die nach § 8 (Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals) erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.
6. Die Daten ehemaliger Hochschulmitglieder nach § 11 werden gelöscht, wenn die oder der Betroffene es schriftlich beantragt oder wenn der Hochschule ihr oder sein Versterben mitgeteilt wird.
7. Die im Rahmen der Lehrevaluation nach § 9 erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 4 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale / Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer- / Nebenhörernummer etc.)
2. Prüfungsnummer

§ 5 Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der empfangenden öffentlichen Stelle vorgeschrieben ist.

(2) Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Eine solche Übermittlung ist nur in den Grenzen des Bremisches Datenschutzgesetzes zulässig.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Übermittlung zu beteiligen.

II. Studienbewerber / Studienbewerberinnen, Studierende, Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen, und sonstige Nutzer / Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen

§ 6 Informationspflichten der Studienbewerber / Studienbewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen, und Nutzer / Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen

Studienbewerber / Studienbewerberinnen, Studierende, Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen und sonstige Nutzer / Nutzerinnen von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Hochschule für die in der Anlage 1 genannten Verwaltungsaufgaben die dort jeweils zugeordneten personenbezogenen Daten mitzuteilen. Sie müssen der Hochschule während des Studiums Änderungen hinsichtlich der bezeichneten Daten mitteilen, soweit nicht der den zu ändernden Daten jeweils zugeordnete Verwaltungszweck weggefallen ist.

Soweit die Hochschule auch ohne besondere Mitwirkung der Betroffenen über Daten verfügt, die in der Daten-Liste in Anlage 1 aufgeführt sind, ist eine Zustimmung der Betroffenen zur Verarbeitung dieser Daten im Rahmen von § 11 BremHG nicht erforderlich. Die Daten können mit Merkmalen nach § 4 verknüpft werden.

§ 7 Studierendenausweis

(1) Die Hochschule Bremen gibt für die Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname
2. Geburtsdatum

3. Matrikelnummer
4. Studiengang und Fachsemester
5. Gültigkeitsdauer und Hinweis auf das jeweils geltende Semester
6. Lichtbild.

Ein maschinenlesbarer Ausweis für Studierende (§ 11 Abs. 4 BremHG) wird nicht ausgestellt.

(2) Der Studierendenausweis wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule oder einer von ihm beauftragten Stelle ausgestellt. Für das Erstellen des Studierendenausweises kann bei der Immatrikulation ein Lichtbild verlangt werden.

III. Wissenschaftliches Personal

§ 8

Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals

(1) Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Hochschule sind unbeschadet der Bestimmungen über die Führung von Personalakten verpflichtet, der Hochschule diejenigen personenbezogene Daten mitzuteilen, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages erforderlich sind. Welche Daten im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Die in der Anlage 2 bezeichneten Daten werden teilweise durch Auswertung bereits bestehender Verfahren erhoben. Das wissenschaftliche Personal ist verpflichtet, den für die Aufgaben nach Absatz 1 verantwortlichen Stellen diejenigen Daten zu übermitteln, die von der Anlage 2 erfasst sind und durch Auswertung bereits bestehender Verfahren nicht ermittelt werden können.

(3) Soweit die hauptberuflich in der Lehre tätigen Mitglieder der Hochschule verpflichtet sind, die Erfüllung Ihrer Lehrverpflichtung nachzuweisen, bestimmen sich die Einzelheiten der Mitteilungspflichten nach den Festlegungen der Rektorin / des Rektors nach Maßgabe der Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule Bremen hauptberuflich tätigen Lehrenden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Evaluation

Die Hochschule kann bei der Evaluation der Lehre im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 69 Bremisches Hochschulgesetz die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden verarbeiten. Das Nähere hierzu regelt die Evaluationsordnung der Hochschule.

IV. Vertragsbeziehungen zu Dritten

§ 10

Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Vertragspartnern der Hochschule

Die Hochschule kann von ihren Vertragspartnern / Vertragspartnerinnen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG die folgende Daten verarbeiten:

1. Name, Anschrift und Organisationsform des Partners / der Partnerin

2. (Mobil) Telefon/Telefax und Email-Erreichbarkeit
3. Namen der vertretungsberechtigten Mitarbeiter des Vertragspartners / der Vertragspartnerin
4. verantwortliche Projektmitarbeiter / Projektmitarbeiterin / Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin des Partners / der Partnerin
5. Steuernummern bzw. Umsatzsteuer ID
6. Bankverbindungsdaten
7. Name des Projekts
8. Dauer der Vertrags-/ Projektlaufzeit
9. Projektvolumen / Zahlungssummen/ Teilzahlungssummen und Fälligkeitsdaten
10. Datum und Summe sowie sonstige Bestimmungen einer ggfls. zugrunde liegenden Förderung / Förderer bzw. Projektträger / Art der Förderung / Besondere Bedingungen der Förderung.

V. Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern

§ 11

Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von ehemaligen Hochschulmitgliedern

(1) Die Hochschule kann von ihren Absolventinnen und Absolventen zum Zweck der späteren Kontaktpflege folgende Daten verarbeiten:

1. Name (Familiename, Vorname, Geburtsname)
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse
5. Fakultät oder Fachbereich der Hochschule, welchem die oder der Studierende zuletzt angehörte
6. Name des Studiengangs und Datum der Beendigung des Studiums
7. Angaben zum Studienverlauf und Abschluss.

(2) Andere als die in Absatz 1 aufgeführten Daten dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn dies dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 20. Februar 2009

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1 zur Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Verwaltungsaufgabe / zulässiger Verarbeitungszweck	Personenbezogene Daten	Archivdaten	Hochschulstatistik Hochschulplanung
1. Identifikation	Für den Zweck „Identifikation“ können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Familienname, Namenszusätze, Vorname(n), Geburtsname	X	
	b) Geburtsdatum	X	X
	c) Geburtsort	X	
	d) Geschlecht		X
	e) Anschrift (Hauptwohnsitz, Semesteranschrift, Kreis, Land)	X	X
	f) Staatsangehörigkeit		X
	g) Telefon, Fax, Mobil, E-Mail		
	h) Lichtbild		
2. Zulassung	Für den Zweck „Zulassung“ können die Daten nach Ziffer 1 sowie folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Hochschulzugangsberechtigung (Schulart, Abschlussart, Datum, Ort, Kreis, Land, Durchschnittsnote)		X
	b) Geleistete Dienste (Wehrdienst, Ersatzdienst, Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Pflege oder Betreuung eines eigenen Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, Zeitraum)		
	c) Berufspraktische Tätigkeiten/ Erfahrungen (Berufsausbildungen, Praktikum, Volontariat und ähnliches, Art, Zeitraum, Datum des Erwerbs)		X
	d) Berufstätigkeit (Art, Zeitraum)		
	e) Studiengang, Studienfächer, Studienrichtung, Studienschwerpunkt, angestrebter Abschluss, Fachsemester		X
	f) Art des Studiums (Erst-, Zweit-, Aufbau-, Ergänzungs-, Promotions-, Kontaktstudium)		X
	g) Bisheriges Studium und Studienverlauf an Hochschulen mit Zeitangaben (Namen und Orte der Hochschulen, Studiengänge, Zeiträume, Vor-, Zwischen-, Abschlussprüfungen, sonstige Leistungsnachweise mit Datum und		X

	Note, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen und/oder Unbedenklichkeitsbescheinigung) Semester, Fachsemester, Urlaubssemester, Auslandssemester, -Art, Land, Dauer -, Praxissemester, Studienunterbrechungen		
	h) Immatrikulation an anderen Hochschulen und/oder Exmatrikulationsbescheinigung		X
	i) Angaben über Immatrikulationshindernisse nach § 37 BremHG (Verlust des Prüfungsanspruchs, Ausschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes infolge des Widerrufs der Immatrikulation aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen)		X
	j) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse, Eignungs-, Aufnahmeprüfungen, Studierfähigkeitstests, fachspezifische Vorkenntnisse, für das Studium erforderlicher Ausbildungs-, Kooperationsvertrag) sowie Zugangsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 7 BremHG		X
	k) Bewerbungsschreiben		
	l) Empfehlungsschreiben		
	m) Tabellarischer Lebenslauf		
	n) Gründe für ein Zweitstudium bei abgeschlossenem Studium		
	o) Bei Ausländern: Deutschkenntnisse, Aufenthaltserlaubnis		
	p) Außergewöhnliche Härte (besondere soziale oder familiäre Gründe, welche die sofortige Aufnahme des Studiums rechtfertigen)		
	q) Studentenstatus (Erst-, Neueinschreiber, Fortgeschrittener)		X
	r) Hörerstatus (Haupt-, Neben-, Gasthörer, Austauschstudent, Doppeldiplomand, Doppeleinschreiber)		X
	s) ggfls. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder sonstiger Zugangsqualifikationen		
	t) Nachweise der Nutzung von Informations- und Beratungsangeboten der Hochschule		
3. Immatrikulation			
	Für den Zweck „Immatrikulation“ können neben den Daten nach		

	Ziffer 1 und 2, mit Ausnahme der unter 2 b), n) und p) genannten Daten folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten (Semesterbeitrag, Studiengebühr und ähnliches), auch anderen Hochschulen im Fall eines Wechsels der Hochschule		
	b) Krankenversicherungsbescheinigung bzw. Befreiung		
	c) Fakultäts-, Studiengangszugehörigkeit, Matrikelnummer		
	d) Anzahl der Fach- und Hochschulsemester		X
	e) Datum der Immatrikulation	X	X
4. Rückmeldung	Für den Zweck „Rückmeldung“ können die Daten nach Ziffer 3 sowie folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Zahlung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Gebühren, Beiträge und Entgelte		
	b) kein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung im laufenden Studium		
	c) Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester, Auslandssemester, Praxissemester		X
5. Beurlaubung	Für den Zweck „Beurlaubung“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q),r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) beurlaubte Semester		X
	b) Beurlaubungsgrund,		X
6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Für den Zweck „Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q), r), t) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Für die Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen/Prüfungen erforderliche Teilnahme- und Leistungsnachweise		
	b) Lehrveranstaltungen (Art, Zeitraum, Lehrende)		
	c) Prüfungen (Vor-, Zwischen-, Abschlussprüfungen, sonstige Leistungsnachweise, Prüfungsart, Prüfer, Datum, nicht bestandene und		

	endgültig nicht bestandene Prüfungen)		
	d) Erfolgte Rückmeldung		
	e) Teilnahme an einer Studienberatung bei Wiederholungsprüfungen		
	f) Ergebnisse von Prüfungen		X
	g) Bescheinigungen über krankheitsbedingte und sonstige Rücktritte von Prüfungen		
	g) Abschlussprüfungen, Prüfungsergebnisse	X	
7. Durchführung von Praktika und Auslandssemestern	Für den Zweck „Durchführung von Praktika und Auslandssemestern“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q),r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Zeitraum, Land, Ort, Unternehmen, Hochschule		
	b) Bewertung		
	c) Vor- und Nachbereitung		
	d) Für die Teilnahme an den jeweiligen Praktika und Auslandssemestern erforderliche Teilnahme- und Leistungsnachweise		
8. Nutzung von Hochschuleinrichtungen	Für den Zweck „Nutzung von Hochschuleinrichtungen“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g) n), q), r), 3 c) und 9 a) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Art der genutzten Hochschuleinrichtung		
	b) Zeitraum der Nutzung		
9. Exmatrikulation	Für den Zweck „Exmatrikulation“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g) n), q), r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Datum	X	X
	b) Exmatrikulationsgrund (Beendigung des Studiums mit/ohne Prüfung, Hochschulwechsel, Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst, Aufgabe oder Unterbrechung des Studiums, fehlende Rückmeldung oder fehlende Krankenversicherung, sonstige Gründe)		X
10. Bereitstellung von Lernmitteln und multimedia-gestützten Studienangeboten	Für den Zweck „Bereitstellung von Lernmitteln und multimedia-gestützten Studienangeboten“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g) ,r) und 3 c) folgende personenbezogene		

	Daten verarbeitet werden:		
	a) Benutzerkonto (Benutzername und Passwort)		
13. Berechnung des Studienguthabens einschließlich Festsetzung, Stundung, Ermäßigung, Erlass von Studiengebühren:	Für den Zweck „Berechnung des Studienguthabens einschließlich Festsetzung, Stundung, Ermäßigung und Erlass von Studiengebühren“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 b), f), g) h) n), q), r) und 3 a) und c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Ausnahmetatbestand nach § 6 S. 2 Bremisches Studienkontengesetz (Beurlaubung, BAföG-Bezug, etc.)		
	b) Nachweis über die Erfüllung eines Stundungs-, Ermäßigungs- oder Erlassstatbestandes (unbillige Härte) nach § 7 S. 2 Bremisches Studienkontengesetz (Behinderung, schwere Erkrankung, Folgen als Opfer einer Straftat, wirtschaftliche Notlage während des Ablegens der Abschlussprüfungen, etc.)		
	c) Nachweis über gezahlte Studiengebühren an anderen Hochschulen bei Hochschulwechsel		
	d) Reststudienguthaben und Bonus nach § 4 Bremisches Studienkontengesetz		X

Anlage 2 zur Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Verwaltungsaufgabe Zulässiger Verarbeitungszweck	Personenbezogene Daten	Archiv- daten
1. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen		
1.1. Besondere Leistungsbezüge		
	a) Datum des Antrags auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen	X
	b) Stellungnahme des Dekans / der Dekanin zum Antrag nach a)	X
	c) Datum der Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag nach a)	X
	d) Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin zu besonderen Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung	X
	e) Entscheidung über die Dauer der Gewährung	X
	f) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X
1.2. Funktionsleistungsbezüge		
	a) Art und Dauer des Bezugs von Funktionsleistungsbezügen	X
	b) Höhe der gewährten Funktionsleistungsbezüge	X
1.3. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge		
	a) Feststellungen über die Qualität von Forschungsleistungen, den Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und an internationalen Kooperationen, über das Engagement in der Aus- und Weiterbildung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, über Managementenerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile und über vergleichbare Indikatoren	X
	b) Nachweis des Einstellungsinteresses eines anderen Dienstherrn / Arbeitgebers	
	c) Höhe und Dauer der Gewährung	X
	d) Entscheidung über die	X

	Teilnahme an Besoldungsanpassungen	
	e) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X
2. Prüfung und Berechnung von Forschungs- und Lehr-zulagen		
	a) Datum des Antrags auf Gewährung einer Forschungs- / Lehrzulage	
	b) Höhe der beantragten Zulage	
	c) Stellungnahme des Dekans / der Dekanin zum Antrag nach a)	
	d) Name des Drittmittelprojekts	
	e) Höhe der mit dem Mittelgeber vereinbarten Zulage	
3. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung		
	a) Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in Rektorat / Dekanat	
	b) weitere übertragene fakultäts- und hochschulbezogene Aufgaben und Funktionen	
	c) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben	
	d) Leitung Betriebseinheit	
	e) Studiengangsleitung	
	f) Beauftragter Auslandsstudium	
	g) Planung / Errichtung neuer Studiengänge	
	h) weitere Aufgaben und Funktionen, die nicht zusätzlich zur Lehrverpflichtung übernommen werden können	
4. Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung		
	a) Umfang der individuellen Regellehrverpflichtung	
	b) Festlegung abweichender Lehrverpflichtung durch Dekan / Dekanin	
	c) Reduzierung der Regellehrverpflichtung unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung	
	d) Angabe der geleisteten Lehrveranstaltungsstunden	
	e) Angabe über die Zahl der Teilnehmer einer Lehrveranstaltung	
	f) Angabe zu Mitveranstaltern bei Beteiligung mehrerer Lehrender	
	g) Stellungnahme Dekan / Dekanin	

Richtlinie der Hochschule Bremen zur Durchführung von Exkursionen

Die durch den Landeshaushalt und aus Mitteln Dritter zur Verfügung stehenden Mittel für wissenschaftliche und projektbezogene Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes (Exkursionen) sind nach folgenden Richtlinien zu verwenden:

1. Grundsätzliches

Exkursionen im Sinne der Richtlinie sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule, bei denen durch die Besichtigung bzw. Präsentation von Orten oder Einrichtungen eine fachbezogene und sinnvolle Ergänzung des Studiums bewirkt wird.

Die zur Verfügung stehenden Landesmittel sind zunächst für solche Exkursionen bestimmt, die Pflichtveranstaltungen nach den Prüfungsordnungen sind.

Exkursionen, die einer erwünschten Erweiterung und Vertiefung von Lehrveranstaltungen dienen, ohne Pflichtexkursionen zu sein, können im Rahmen der Verfügbarkeit von Landesmitteln ebenfalls bezuschusst werden (sonstige Exkursionen).

Über die Verwendung der Mittel für Exkursionen entscheiden die Fakultäten auf Grundlage dieser Richtlinie.

2. Teilnahmeberechtigte Personen

2.1 Studierende

An Exkursionen können nur an der Hochschule immatrikulierte Studierende teilnehmen. Eventuelle fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme an Pflichtexkursionen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen. Für andere Exkursionen werden sie von der Exkursionsleitung festgelegt.

2.2 Exkursionsleitung

Die Leitung von Exkursionen wird in der Regel von Hochschullehrerinnen und -lehrern wahrgenommen. In Ausnahmefällen können auch Lehrbeauftragte oder andere Beschäftigte der Hochschule mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt werden.

2.3 Begleitpersonen

Die Studierenden werden grundsätzlich von mindestens einer Person begleitet. Die Zahl der Lehrkräfte und etwaiger sonstiger Begleitpersonen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Exkursion und zu der Zahl der Studierenden stehen (je 20 Studierende in der Regel mindestens eine Begleitperson).

2.4 Doktoranden

Doktoranden, deren Promotion von einem Hochschullehrer der Hochschule Bremen betreut wird, kann die Teilnahme an einer Exkursion erlaubt werden, sofern die Teilnahme an der Exkursion der Promotion förderlich ist.

3. Bezuschussungshöhe

3.1 Fahrkosten Studierender

Studierende können als Teilnehmer von Exkursionen einen Zuschuss zu den entstandenen Fahrkosten aus Landesmitteln erhalten. Die entstandenen Fahrkosten werden maximal zur Hälfte erstattet und können bis zu den im Folgenden genannten Höchstgrenzen berücksichtigt werden:

- a) Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die unter Inanspruchnahme tarifmäßiger Vergünstigungen (wie z.B. Gruppentarife) entsprechenden notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der niedrigsten Wagenklasse (§ 5 Abs. 1 BremRKG).
- b) Bei Benutzung anderer Beförderungsmittel (z.B. angemietete Omnibusse) die auf die Fahrtteilnehmer anteilig entfallenen Fahrkosten.
- c) Bei Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge¹ aus triftigen Gründen² Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des BremRKG (§ 6 BremRKG).

3.2 Verpflegungs- und Übernachtungskosten Studierender

Den Studierenden können bei mehrtägigen Exkursionen Zuschüsse aus Landesmitteln für

- a) Verpflegungskosten bis zur Höhe von 40 % des Tagegeldes nach § 9 BremRKG unter Berücksichtigung der nach der Dauer zu berechnenden Sätze³
- und
- b) Übernachtungskosten bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 40 % der Übernachtungspauschale nach § 10 Abs. 1 BremRKG⁴ gewährt werden.

3.3 Nebenkosten Studierender

Nebenkosten im Sinne des § 12 BremRKG (z.B. Eintrittsgelder) können bei der Festsetzung des Zuschusses für Studierende bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, sofern diese Kosten nicht anderweitig abgedeckt werden können und Landesmittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen.

3.4 Aufstockung durch Mittel Dritter bei Studierenden

Unbeschadet eines etwaigen Zuschusses aus Landesmitteln nach den vorstehenden Regelungen können Studierenden aus Mitteln Dritter Zuschüsse gewährt werden, soweit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen und die Verwendungsrichtlinien der jeweiligen Mittelgebers dem nicht entgegenstehen. Der Kostenzuschuss aus

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Privat-PKW wesentliche Risiken beinhaltet, die durch die Hochschule / das Land nicht abgedeckt sind. Es obliegt dem Fahrer bzw. Halter des PKW, entsprechende Risiken abzudecken.

² Triftige Gründe bestehen, wenn

- weder öffentliche Verkehrsmittel noch Transportunternehmen zur Verfügung stehen,
- das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer und sehr zeitaufwändig zu erreichen ist und die Beauftragung eines Transportunternehmens wesentlich teurer kommt,
- eine erhebliche Einsparung gegenüber den anderen Verkehrsmitteln gegeben ist,
- die Exkursion aus sonstigen Gründen nicht anders durchgeführt werden kann.

³ Abwesenheit ab 24 Stunden = 9,60 €
Abwesenheit 14 bis < 24 Stunden = 4,80 €
Abwesenheit 8 bis < 14 Stunden = 2,40 €

⁴ 8,00 €

Landesmitteln und Mitteln Dritter darf in Addition die erstattungsfähigen Kosten nach BremRKG nicht übersteigen.

3.5 Exkursionskosten von Doktoranden

Die Exkursionskosten von Doktoranden, die nach Ziffer 2.3. Satz 2 dieser Richtlinie an Exkursionen teilnehmen, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule zu stehen, sind nicht erstattungsfähig.

3.6 Exkursionskosten von Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern

Die Exkursionskosten von Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, die an einer Pflichtexkursion teilnehmen, sind entsprechend den Vorgaben aus dem BremRKG erstattungsfähig. Für die Teilnahme an sonstigen Exkursionen kann im Einzelfall auf entsprechenden Antrag eine Kostenerstattung gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich vor der Exkursion unter Darlegung der Bedeutung der Exkursion für das Studienziel beim Haushaltsdezernat zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch das Haushaltsdezernat in Abstimmung mit der Fakultät.

4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule beantragen und rechnen Exkursionen analog zu den für die Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen bestehenden Bestimmungen ab. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung und Bezuschussung von Exkursionen für Studierende ist spätestens 14 Tage vor Antritt der Exkursion in 2-facher Ausfertigung, die Abrechnung ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Exkursion auf den entsprechenden Vordrucken bei der Verwaltung, Dezernat 2, einzureichen.

Die Beantragung und die Abrechnung sowie die finanzielle Abwicklung der Exkursion (z.B. Einzug der Eigenanteile Studierende; Abrechnung der Exkursion gegenüber dem Haushaltsdezernat) obliegt der Exkursionsleiterin/dem Exkursionsleiter.

Mit der Abrechnung der Exkursion sind der bewilligenden Stelle (Dezernat 2) Originalbelege und Teilnehmerlisten einzureichen.

5. Inkrafttreten

Diese Exkursionsrichtlinie tritt mit Beginn des Wintersemesters 2008/2009, am 01.09.2008, in Kraft.

29. 09. 2008

Der Kanzler der Hochschule Bremen

Ordnung der Hochschule Bremen zur Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter (Drittmittelordnung)

Vom 24. März 2009

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 25. März 2009 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die Ordnung der Hochschule Bremen zur Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter (Drittmittelordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht:

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Bestimmung des (Dritt-)Mittelbedarfs**
- 3. Akquisition, Vertragsgestaltung und Unterzeichnung**
- 4. Anmeldung geplanter Drittmittelvorhaben**
- 5. Arbeitsaufnahme / Untersagung der Durchführung**
- 6. Durchführung der Vorhaben / Verwaltung von Drittmitteln**
- 7. Abschlussbericht / Veröffentlichung**
- 8. Inkrafttreten**

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Forschungsvorhaben sind drittmittelfinanziert, wenn sie nicht oder nur zum Teil aus Haushaltsmitteln, die im Anlage-Kapitel zum Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen für die Hochschule Bremen ausgewiesen sind, finanziert werden, sondern von Dritten durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen (§ 74 Abs. 1 BremHG). Drittmittelvorhaben sind sowohl Vorhaben, die aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen durchgeführt werden als auch Vorhaben, die zum Zweck der Förderung wissenschaftlicher Forschung finanziert werden.

1.2 Drittmittelvorhaben können von Mitgliedern der Hochschule Bremen durchgeführt werden, zu deren dienstlichen Aufgaben die selbständige wissenschaftliche Forschung gehört (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer). Gleiches gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 23 BremHG, wenn und soweit ihnen Aufgaben der Forschung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind; darüber hinaus nur in dem Umfang und so lange ihnen durch die Ausgestaltung ihres Beschäftigungsverhältnisses Zeit zur selbstbestimmten Forschung eingeräumt ist.

1.3 Die Durchführung von Drittmittelvorhaben erfolgt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben. Die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt (§ 74 Abs. 1 BremHG). Forschungsvorhaben, die in der Form der Nebentätigkeit im Rahmen der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung durchgeführt werden, sind nicht Drittmittelvorhaben im Sinne dieser Ordnung. Ein als Dienstaufgabe wahrgenommenes Drittmittelvorhaben darf nicht mit einer Nebentätigkeit verbunden werden.

- 1.4 Ein Hochschulmitglied, das die Voraussetzungen der Ziff. 1.2 erfüllt, ist berechtigt, Drittmittelvorhaben durchzuführen, wenn dadurch die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden, entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind und damit gerechnet werden kann, dass die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit zur Veröffentlichung vorliegen (§ 74 Abs. 2 BremHG).
- 1.5 Die Freiheit der Forschung (insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Veröffentlichung, § 7 Abs. 2 BremHG) und der Lehre müssen auch im Rahmen der Drittmittelforschung uneingeschränkt gewährleistet sein. Drittmittel dürfen nur unter dieser Voraussetzung angenommen werden. Die Möglichkeit der Veröffentlichung kann nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden (§ 75 Abs. 5 BremHG).
- 1.6 Die Durchführung von Drittmittelvorhaben erfolgt im Rahmen und unter Beachtung aller allgemeingültigen rechtlichen Vorgaben und Gesetze. Es ist zu beachten, dass Beschaffungsentscheidungen, auch wenn der zu beschaffende Gegenstand / die zu beschaffende Leistung aus Mitteln Dritter finanziert wird, entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften vorzunehmen sind. Bei Beschaffungen dürfen die Bedarfsbeschreibung und die Auftragsvergabe nicht durch dieselbe Person erfolgen. Die Dienstaussübung von Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeitern oder Beschaffungsentscheidungen der Hochschule dürfen nicht von Drittmittelzuwendungen abhängig gemacht oder sonst dazu in Beziehung gesetzt werden. Zuwendungen zur Forschung (Sponsoring) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Hochschulleitung angenommen werden.

2. Bestimmung des (Dritt-)Mittelbedarfs

- 2.1 Bei der Bestimmung des Mittelbedarfs sind sämtliche der Hochschule Bremen durch Durchführung des Vorhabens entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Dazu gehören
- 2.1.1 Personalkosten aller bei der Durchführung des Forschungsvorhabens einzusetzenden und aus Landesmitteln bezahlten Bediensteten der Grundausstattung der Hochschule Bremen.
- 2.1.2 .die durch zusätzlichen Personal- und Sachmittelbedarf des Vorhabens entstehenden Kosten:
- a) Personalthauptkosten (einschl. Versorgungsanteile für Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, VBL-Umlage, vermögenswirksame Leistungen etc.) sowie Personalnebenkosten (z. B. Beihilfen) des zusätzlich einzustellenden Personals
 - b) Kosten für ersatzweise zu erteilende Lehraufträge und für die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte,
 - c) Material- und Sachaufwand (Gerätebeschaffung bzw. deren Abschreibungskosten, Verbrauchsmaterialien, Reisekosten etc.)
- sowie
- 2.1.3 die Gemeinkosten
- a) laufende Sachkosten eines Arbeitsplatzes (bezüglich des aus Mitteln der Hochschule Bremen und des auf der Grundlage der eingeworbenen Drittmittel neu zu beschäftigenden Personals),

- b) Kosten der Nutzung der Räume, Labore, Geräte (einschl. des Rechenzentrums und anderer Großgeräte),
- c) allgemeine Verwaltungskosten einschl. der zentralen Verwaltungsdienstleistungen.

Sofern diese Kosten nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand festzustellen sind, werden durch den Rektor pauschalierte Beträge und Richtwerte festgesetzt. Der Ansatz der Gemeinkosten soll 20 % der übrigen bei der Durchführung des Vorhabens entstehenden Kosten nicht unterschreiten.

2.1.4 die gesetzliche Umsatzsteuer; sofern das Vorhaben der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

2.2 Die nach Ziffer 2.1 festgestellten Kosten sind gegenüber dem Drittmittelgeber geltend zu machen. Von der Erstattung der Kosten, insbesondere der nach Ziffer 2.1.3, kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung ein dringendes Interesse der Hochschule Bremen an der Durchführung des Vorhabens besteht. Ein dringendes Interesse, das einen Verzicht auf den der Hochschule zustehenden Gemeinkostenanteil rechtfertigt, ist regelmäßig bei Vorhaben gegeben, die zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln (z. B. Bund, Länder) oder aus Mitteln gemeinnützig Einrichtungen und Stiftungen, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Wissenschaftsförderung verpflichtet sind (z. B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Volkswagen-Stiftung), finanziert werden. Dies gilt nicht für EU-geförderte Vorhaben.

In der Anmeldung (Ziffer 4) des Drittmittelvorhabens sind die Kosten nach Ziffer 2.1 vollständig auszuweisen und gegebenenfalls die besonderen Gründe darzulegen, aus denen auf eine Erstattung der Kosten durch den Drittmittelgeber ganz oder teilweise verzichtet werden soll. Über den Umfang des Kostenerstattungsverzichts entscheidet die Rektorin / der Rektor.

3. Akquisition, Vertragsgestaltung und Vertragsunterzeichnung

3.1 Sowohl bei der Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung eines Drittmittelvorhabens als auch bei der Aufnahme von Verhandlungen über die Erteilung eines Forschungsvertrages ist der Kostenplan gemäß Nr. 2.1. zugrunde zu legen und zu berücksichtigen.

3.2 Der Konrektor für Forschung soll durch den Projektleiter in die Projektakquisition eingebunden werden.

3.3 Vertragsverhandlungen über Drittmittelprojekte sollen, soweit sie nicht ausschließlich inhaltliche Aspekte des Forschungsvorhabens betreffen, unter Beteiligung der Rechtsstelle geführt werden. Das Dezernat Haushalt und Finanzen und das Personaldezernat sind durch den Projektleiter frühzeitig vor Vertragsabschluss bzw. Stellen eines Projektantrages, der für die Hochschule rechtliche Verbindlichkeiten begründet, zu beteiligen. Hierbei sind die für die jeweilige Verwaltungseinheit erheblichen Tatsachen wie z.B. besondere Abrechnungsmodalitäten (z.B. zu erbringende Eigenanteile etc.) oder für das Projekt erforderliche Personalmaßnahmen (z.B. Einstellungen, Weiterbeschäftigungen oder Einsatz fester Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Drittmittelarbeiten) mitzuteilen.

3.4 Drittmittelverträge werden nach Prüfung durch die Rechtsstelle von der Rektorin / vom Rektor unterzeichnet. Eine Mitzeichnung durch am Projekt beteiligtes Hochschulpersonal kann im Einzelfall in Abstimmung mit den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbart werden.

4. Anmeldung geplanter Drittmittelvorhaben

4.1 Drittmittelvorhaben sind dem Dekan / der Dekanin der Fakultät bzw. der Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zu melden.

4.2 Geplante Drittmittelvorhaben müssen bereits bei der Akquisition frühzeitig angemeldet werden, wenn für ihre Durchführung über die eingeworbenen Mittel hinaus Ressourcen der Hochschule erforderlich sind, die über die zugewiesene Ausstattung des Hochschullehrers hinausgehen. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn

- für die Durchführung des Vorhabens Bau- bzw. Installationsmaßnahmen erforderlich sind,
- der / die Antragsteller/in Projektleiter/in die Arbeitsgruppe nicht über ausreichend eigene Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens verfügt,
- nicht alle Kosten gemäß Nr. 2 durch den Mittelgeber gedeckt werden oder
- aus dem Projekt Folgekosten erwachsen, die über den Projektzeitraum hinaus entstehen und durch die Projektmittel nicht gedeckt sind.

4.3 Die Anmeldung muss enthalten

- die Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Gegenstandes des geplanten Vorhabens,
- den Drittmittelgeber,
- den voraussichtlichen Beginn und die Dauer des Vorhabens,
- den Kostenplan gemäß Nr. 2.1,
- den Umfang der erwarteten Drittmittel (gegliedert nach Personal- und Sachmitteln),
- den Raumbedarf für neu einzustellendes Personal,
- ggf. erforderliche Bau- bzw. Installationsmaßnahmen sowie
- ggf. den über die eigenen Ressourcen des/der Antragstellers/Antragstellerin/Projektleiters/Projektleiterin der Arbeitsgruppe hinausgehenden Bedarf an hochschuleigenen Ressourcen.

4.4 Bei allen Vorhaben, die nicht bereits gemäß 4.2 angemeldet sind, muss eine Anmeldung gemäß 4.2 spätestens mit der Bewilligung der Mittel bzw. dem Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages erfolgen. Sind bei Vorhaben nach Nr. 4.2 aufgrund der Verhandlungen mit dem Mittelgeber Abweichungen von der Anmeldung eingetreten, muss insoweit unverzüglich durch eine Nachmeldung die Berichtigung der ursprünglichen Anmeldung erfolgen.

4.5 Der Bewilligungsbescheid bzw. Vertrag sowie der Kostenplan sind dem Haushaltsdezernat zuzuleiten.

5. Arbeitsaufnahme / Untersagung der Durchführung

Die Arbeit an einem Drittmittelvorhaben unter Inanspruchnahme hochschuleigener Ressourcen (Ziffer 4.2) darf erst aufgenommen werden, wenn die Dekanin / der Dekan oder die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der/dem Anzeigenden mitgeteilt hat, dass gegen die Durchführung keine Bedenken bestehen und die erforderlichen Mittel durch den Drittmittelgeber zur Verfügung gestellt worden sind.

- 5.1 Die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln sowie der Einrichtungen der Hochschule Bremen kann untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung von Drittmittelvorhaben oder die Anforderungen an die Finanzierung durch den Drittmittelgeber nicht in dem zu fordernden Umfang sichergestellt ist.
- 5.2. Die Dekanin / der Dekan bzw. die Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung kann in begründeten Fällen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung gemäß Nr. 4 die Inanspruchnahme hochschuleigener Ressourcen (Personal, Sachmittel und Einrichtungen) ablehnen oder durch Auflagen beschränken.
- 5.3 Wird innerhalb der genannten Fristen keine Entscheidung getroffen, gilt die Genehmigung als erteilt.

6. Durchführung der Vorhaben / Verwaltung von Drittmitteln

- 6.1 Die Verwaltung der Drittmittel erfolgt durch die Hochschulverwaltung, Dezernat Haushalt und Finanzen.
- 6.2 Aus Mitteln Dritter bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel als an der Hochschule tätige Bedienstete des Landes befristet für den Zeitraum der Mittelbewilligung eingestellt. Für die Auswahl des aus Drittmitteln finanzierten Personals gelten die allgemeinen Verfahrensregeln mit der Maßgabe, dass nur eingestellt werden kann, wer von der Projektleiterin bzw. vom Projektleiter zur Einstellung vorgeschlagen worden ist (§ 75 Abs. 3 BremHG).

7. Abschlußbericht / Veröffentlichung

Ist das Drittmittelvorhaben mit einem Abschlussbericht beendet worden, ist dieser an die Rektorin / den Rektor (Haushaltsdezernat) zu den Drittmittelakten zu geben. Bei umfangreichen Abschlussberichten genügt ein Hinweis darauf, wo der Abschlussbericht aufbewahrt wird und eingesehen werden kann.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin / den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Drittmittelordnung der Hochschule Bremen vom 11. Juli 1994 außer Kraft.

Bremen, den 25. März 2009

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Zulassungsordnung der Hochschule Bremen für den Masterstudiengang International Master of Business Administration

Vom 24. März 2009

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 25. März 2009 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 24. März 2009 auf Grundlage des § 33 Absatz 6 BremHG beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang International Master of Business Administration genehmigt.

§ 1

Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang International Master of Business Administration (IMBA) erfolgt zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 31. Juli. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden) und
- b) Lebenslauf.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium International Master of Business Administration sind

- a) der Nachweis eines überdurchschnittlich bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fachinhalten mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,
- b) sehr gute englische Sprachkenntnisse durch den Nachweis, dass Englisch die Unterrichtssprache des vorausgegangenen Studiums gemäß a) war oder das erfolgreiche Bestehen des Sprachtests IELTS (International English Language Testing System) mit 6,0 Punkten oder des TOEFL (Test of English as a Foreign Language) – paper-based mit mindestens 560 Punkten oder adäquaten Leistungen (computer-based / internet-based),
- c) der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufserfahrung in einem dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld,
- d) die Vorlage eines Motivationsschreibens mit Angaben über das Interesse am Masterstudium Business Management, der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und des Beitrags, den der Bewerber / die Bewerberin zur erfolgreichen Durchführung des Studiums leisten möchte.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang IMBA ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung der Qualität des Erststudiums und der weiteren Kriterien nach § 2 vergeben.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin / der Rektor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft.

Bremen, den 25. März 2009

Die Rektorin der Hochschule Bremen